

Vernehmlassung

zum Gesetz über die Einführung der Grundstufe

Antwortformular

Dieses Antwortformular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Zusammen mit dem zugehörigen Bericht ist es auf Internet verfügbar unter www.nw.ch/bildung (gelbes Feld „aktuelle Themen“). Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulare orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: **FDP Fraktion**

Klaus Waser, Tobias Käslin und Lisbeth Amstutz

Volksschulgesetz (VSG)

1. Art. 1 Abs.2 hält den Geltungsbereich der Volksschule fest. Die Volksschule umfasst den zweijährigen Kindergarten mit anschliessender Primarstufe von 6 Jahren oder die dreijährige Grundstufe mit anschliessender Primarstufe von 5 Schuljahren. Sind Sie mit dieser Ergänzung einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Anpassung, Ergänzung:

Art. 1 Abs.2 hält den Geltungsbereich der Volksschule fest. Die Volksschule umfasst den **zweijährigen Kindergarten** mit anschliessender Primarstufe von 6 Jahren oder eine **Eingangsstufe mit der Grundstufe oder der Basisstufe**. Die Grundstufe umfasst die dreijährige Grundstufe mit anschliessender Primarstufe von 5 Schuljahren oder die vierjährige Basisstufe mit anschliessender Primarstufe von 4 Schuljahren. Über die Einführung einer Eingangsstufe entscheidet die jeweilige Gemeindeordnung.

Folgende Artikel müssen dementsprechend angepasst werden:

- **Art. 13 Abs. 2 Ziff. 2a**
Entscheid über die Führung einer Eingangsstufe gemäss Art. 33a
- **2. Kindergarten oder Eingangsstufe**, Art. 33a „Eingangsstufe“. Absatz 2 Die Gemeindeordnung regelt, ob anstelle der Kindergartenstufe die Grundstufe oder die Basisstufe wird.
- **3. Primarschule**, Art. 34 Abs. 3 Neue Ziffer 4:
In Gemeinden mit Basisstufe dauert die Primarschule vier Jahre; die Primarschule beginnt in diesem Fall mit der 3. Klasse der Primarschule.

- **II. Art. 10 Abs. 1 Volksschule**

Ziffer 1 Die Volksschule umfasst die Kindergarten- oder die Eingangsstufe, die Primarstufe, die Sekundarstufe I ohne Untergymnasium (Orientierungsschule) sowie die Sonderschulung.

2. Art. 24 Abs.2 hält fest, dass im Kindergarten von Hochdeutsch als Unterrichtssprache abgewichen wird. Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Mundart, wobei der Begriff „grundsätzlich“ Ausnahmen erlaubt. Sind Sie mit dieser Bestimmung einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: **Der Lehrplan enthält bereits Richtlinien über die Verwendung des Hochdeutsch im Kindergarten / Keine Anpassung Art. 24. Abs.2**

Art. 24 Unterrichtssprachen

1 Unterrichtssprache ist grundsätzlich Hochdeutsch.

2 Der Lehrplan enthält Richtlinien über die Verwendung des Hochdeutsch im Kindergarten.

3 Auf der Primar- und der Sekundarstufe I kann der Unterricht überdies teilweise in einer Fremdsprache erteilt werden.

3. Art. 28 Abs.1 VSG legt die Klassengrössen fest. Sind Sie mit der grundsätzlichen Festlegung der Spannbreite von der Mindestanzahl von 15 Lernenden und der maximalen Anzahl von 24 Lernenden einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Die Klassengrösse hat nur bedingten Einfluss auf die Schulqualität und die Finanzen. Eine entscheidende Grösse sind die Pensen, welche pro Abteilung zur Verfügung gestellt werden. Es sind grosszügige Richtwerte festzulegen, da sich der Kanton nicht an der Finanzierung beteiligt.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass hinsichtlich Klassengrössen/Abteilungsgrössen (Art. 28. Abs. 1 VSG) auf die bisherige Differenzierung von zwei- und mehrklassigen Abteilungen verzichtet wird (bisher: Abteilung mit zwei oder drei Klassen: 12-20 Sch. und Abteilung mit mehr als drei Klassen: 8-16 Sch.)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Auf die bisherige Differenzierung von zwei- und mehrklassigen Abteilungen darf nicht verzichtet werden. Im Zusammenhang mit einer Anbindung an eine entsprechende Pensenbemessung möglich.

Bildungsgesetz

5. Im Bildungsgesetz wird in Art. 10 Abs. 1 im Grundsatz festgelegt, dass die Volksschule die Kindergarten- oder die Grundstufe, die Primarstufe, Sekundarstufe I ohne Untergymnasium sowie die Sonderschulung umfasst.
Sind Sie mit dem Einbezug der Grundstufe als neue, bzw. alternative Bildungsstufe zum bestehenden Kindergarten und der 1. Primarklasse einverstanden?

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen: **Begründung : Siehe Frage 1**

Weitere Bemerkungen

6. Weitere allgemeine Bemerkungen

Die Gemeindeautonomie soll nicht tangiert werden!

Die Gemeindeversammlung (Gemeindeordnung) entscheidet über die Einführung der Eingangsstufe!

Datum 12.12.12

Unterschrift _____

Bitte schicken Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens **am 20. Dezember 2012** an:
Staatskanzlei Nidwalden, Dorfplatz 2, 6371 Stans oder an:
staatskanzlei@nw.ch